

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

Siebenter Titel

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

dieses Gesetz der Gemeinde freigestellt ist, geschieht durch Ortsstatut, welches — neben der nach den Vorschriften der Städteordnung erforderlichen staatlichen Genehmigung — der Zustimmung der zuständigen Unterrichtsbehörde bedarf.

(2) Insbesondere sind in dieser Weise zu ordnen:

- a) die Zusammenziehung und Bestellung der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten, deren Geschäftskreis und Geschäftsordnung;
- b) die Gliederung des gesamten Volksschulwesens der Stadt (§§ 36 bis 39 des Gesetzes);
- c) die Grundzüge des Unterrichtsplanes für die einzelnen Schulabteilungen;
- [d] das für die Schüler jeder Abteilung zu entrichtende Schulgeld;]
- e) Zahl und Art der für den gesamten Volksschulunterricht der Stadt anzustellenden Lehrkräfte;
- [f] die Gehalte und sonstigen Bezüge des gesamten Lehrpersonals (§ 124).]

(3) Ortsstatutarische Festsetzungen, deren Wirksamkeit nach dem Statutgesetz von ständischer Zustimmung abhängig ist, können erst nach Erteilung der letzteren in Vollzug gesetzt werden.

Die Städte haben zum Teil nur, soweit ein Bedürfnis hiezu hervorgetreten, zu einzelnen Punkten statutarische Festsetzungen erlassen, und von Aufstellung einer die Schulverhältnisse umfassend und einheitlich regelnden Ortsatzung Umgang genommen. Dies trifft u. a. auch für die Stadt Mannheim zu.

Siebenter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer.

An staatlichen Anstalten.

§ 129.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IX § 117. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I.
Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IX.

Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan der Volksschule oder der Fortbildungsschule entsprechenden Unterrichts an höheren Lehranstalten, Fachschulen und sonstigen staatlichen Anstalten können Lehrer, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung an Volksschulen besitzen, in der Eigenschaft etatmäßiger Beamter angestellt werden.

Dieselben erhalten Gehalt und Mietzinsentschädigung wie die in entsprechender Stellung an Volksschulen angestellter Lehrer — §§ 58 und 66.

Soweit es sich dabei um Lehrer an den Übungsschulen der staatlichen Lehrerseminare handelt, kommen die §§ 29, 60 und 30 sinngemäß zur Anwendung, und zwar die beiden erstgenannten Paragraphen auch dann, wenn nur die darin bezeichnete Zahl von Lehrern ohne Rücksicht auf die Art ihrer Anstellung vorhanden ist.

Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen beträgt, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, der Höchstgehalt zweitausendachthundert Mark.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehälte, sowie der Versorgungsgehälte richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.

An nichtstaatlichen Anstalten.

§ 130.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IX § 118. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I.
Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IX.

(1) Die Eigenschaft etatmäßiger Beamter mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers kann solchen zur Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen befähigten Lehrern (§ 46, § 54) durch die Oberschulbehörde verliehen beziehungsweise vorbehalten werden, welchen an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinnige Kinder, an Waisenhäusern oder an anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohle dienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen eine Lehr- oder Erziehungstätigkeit in unwiderruflicher Weise übertragen ist.

Die Verleihung darf nur stattfinden, sofern:

- a) die Ermächtigung zur Besetzung der Stelle mit einem etatmäßigen Beamten im Staatsvoranschlag erteilt ist;
- b) die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Zahlung von Gehalt (einschließlich Sterbegehalt) [mindestens in der durch § 58 dieses Gesetzes] für Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Höhe [sowie Wohnungsgeld nach § 62 Absatz 1] übernimmt.

(2) Die Eigenschaft nicht etatmäßiger Beamter kann an Lehrer solcher Anstalten nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Leistung der Vergütung nach Maßgabe der für die nichtetatmäßigen Lehrer an Volksschulen bestehenden Vorschriften übernimmt.

Die §§ 130 und 131 entstammen dem Ges. vom 7. Februar 1884 über die Rechtsverhältnisse der an Lehr- und Erziehungsanstalten von Korporationen und Stiftungen verwendeten Volksschulkandidaten.

1. Zweck der Vorschriften ist, Anstalten der in Abs. 1 bezeichneten Art in Rücksicht auf die von ihnen dem Staat auf dem Gebiet des Unterrichts und der Erziehung geleisteten Dienste die Erlangung und dauernde Beibehaltung hiefür geeigneter Lehrkräfte zu erleichtern und zu sichern.

Die Tatsache, daß es den meisten der hier in Betracht kommenden Anstalten infolge der durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr möglich ist, die von ihnen übernommenen Verpflichtungen aus ihren eigenen Einkünften zu bestreiten, hat zur Folge gehabt, daß ihnen staatliche Zuschüsse aus den im Staatsvoranschlag hiefür eingestellten Mitteln bewilligt werden mußten.

2. Die Bestimmung in Abs. 2 hat mit den durchgreifenden Änderungen, die auf dem Gebiet des Beamten- und Befoldungsrechts durch das Bes. Ges. geschaffen wurden, ihre Bedeutung insofern verloren, als es nicht mehr möglich ist, die Eigenschaft eines „nichtetatmäßigen Beamten“ losgelöst von der sie begründenden Stelle zu verleihen. Der mit der Bestimmung verbundene Zweck läßt sich nur noch in der Weise verwirklichen, daß ein an einer solchen Anstalt verwendeter Lehrer nach Maßgabe seines Dienstalters in eine „außerplanmäßige“ Stelle eingereiht wird.

3. Die veränderten wirtschaftlichen und beamtenrechtlichen Verhältnisse sowie weiterhin die Tatsache, daß der Unterricht in der Volksschule nach der Verfassung unentgeltlich zu erteilen ist, weisen darauf hin, bei einer etwaigen Änderung des Schulgesetzes, die Dienstbezüge für die Lehrerstellen an solchen Anstalten, soweit die Stellen nach der Schülerzahl gesetzlich geboten sind, auf die Staatskasse zu übernehmen.

Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehälte.

§ 131.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. IX § 119. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IX.

Die Bestimmungen der §§ 124, 125 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung hinsichtlich der nach § 130 etatmäßig angestellten Lehrer.

(1) Die Ruhe- und Unterstützungsgehälte derselben sind auf die Staatskasse zu übernehmen. Jedoch hat im Falle einer auf Antrag der Vertreter der Körperschaft beziehungsweise Stiftung ausgesprochenen Versetzung in einstweiligen Ruhestand die Körperschaft beziehungsweise Stiftung für den Ruhegehalt aufzukommen, soweit und solange solcher zu entrichten ist (§§ 68, 69).

(2) Bezüglich der Versorgungsgehälte sind die Bestimmungen in Artikel 17 Absatz 1 und 2 des Etatgesetzes maßgebend.

Ist die Entfernung eines Lehrers von der Anstalt nicht aus allgemeinen Gründen, sondern aus den besonderen Verhältnissen der Anstalt dringend geboten, ohne daß die gleichzeitige Übernahme in den Dienst der Volksschule sich ermöglichen läßt, so muß die Anstalt für den einstweiligen Ruhegehalt des Lehrers insofern und insoweit aufkommen, als der Lehrer nicht im Dienst der Volksschule wieder eine planmäßige Anstellung findet.

Ausbildungsanstalten für technische Lehrerinnen.

§ 132.

Gef. vom 1. April 1880 Art. I § 45 l. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. IX § 120. Gef. vom 19. Juli 1906 Art. I.

(1) Unter den in § 130 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverehelichte Frauen, welche von den Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde als Vorsteherinnen oder Lehrerinnen in unwiderrüflicher Weise angestellt sind, die Eigenschaft etatmäßiger Beamter mit den Rechten einer Hauptlehrerin verleihen. Dieselben erhalten als Vorsteherin die in § 129 Absatz 4, als Lehrerinnen die in § 66 Absatz 3 bezeichneten Bezüge.

(2) Für die Verleihung der Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamter an Lehrerinnen solcher Anstalten sind die Bestimmungen des § 130 Absatz 3 maßgebend, wie auch die Vorschriften in Absatz 1 und 2 des vorhergehenden § 131 hier anwendbar sind.

Die Bestimmungen des § 132 sind mit der Aufhebung des Instituts der Haushaltungslehrerinnen durch das Fortbildungsschulgesetz und durch die Einrichtung eines staatlichen Seminars zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen gegenstandslos geworden.

Achter Titel.

Von den nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

Die Rechtsverhältnisse der nicht-staatlichen Lehranstalten wurden erstmals durch die Vdsh. WD. vom 7. November 1840, die Privatanstalten betreffend, geordnet. Bei der gesetzlichen Neuordnung des Volksschulwesens im Jahr 1868 schien auch eine gesetzliche Regelung des Privatschulwesens schon von dem Gesichtspunkt aus, daß der Besuch von Privatschulen als Ersatz für den Besuch der Volksschulen gelten sollte, angemessen. Dies war der äußere Anlaß, die Vorschriften über die Privatanstalten, obwohl sich dieselben wie die Verordnung vom Jahr 1840 auf alle unterrichtlichen Veranstaltungen ohne Rücksicht auf die Lehrziele erstrecken sollten, mit dem Gesetz zur Regelung der Verhältnisse der Volksschulen in äußere Verbindung zu bringen. Hieran ist auch durch das SchG. vom 7. Juli 1910 nichts geändert worden, abgesehen davon, daß die bezüglichen Vorschriften an den Schluß des Gesetzes verwiesen wurden, um damit deutlicher, als dies bisher der Fall war, die nur äußerliche Zusammenfassung der beiden, an sich organisch nicht zusammengehörigen Materien zum Ausdruck zu bringen.

Die Vorschriften des achten Titels finden auch jetzt noch mit den aus dem Gesetz sich ergebenden Einschränkungen auf alle, für die Allgemeinheit bestimmten und ihr zugänglichen unterrichtlichen Veranstaltungen Anwendung, ausgenommen die Handelsschulen, die Gewerbeschulen und die gewerblichen Fortbildungs-